

Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses Schule, Kultur, Sport, Jugend Senioren und Soziales am 06.07.2015

Beginn: 17.00 Uhr
Teilnahme: Chr. Hansow, R. Fründt, R.Kasch
H. Schentz, A. Meyer, V. Rath, B. Reinhardt
entschuldigt: B. Reinhart
Gäste: Mitglieder des Vereins „Motor Eggesin“ e.V.
Ort: Sportplatz Stettiner Straße
Verwaltung: Frau Bernheiden, Schriftführer

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
- Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
- Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2 Bestellung des Schriftführers
- Top 3 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- Top 4 Bestätigung der Niederschrift vom 26.02.2015
- Top 5 Informationen für den Sozialausschuss
- Top 6 Einwohnerfragestunde
- Top 7 Bearbeitung von Drucksachen
DS 28/2015
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf- Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin
DS 29/2015
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin
- Top 8 Information über die Betreibung des Sportplatzes durch den Verein „Motor Eggesin“ e.V.
- Top 9 Information zum Stand der Vorbereitung der 800 Jahrfeier 2016
- Top 10 Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

- Top 11 Sonstiges

öffentlicher Teil:

Top 0 Eröffnung der Sitzung

Frau Hansow eröffnet pünktlich die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses und die Gäste.

Top 1. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung wurde festgestellt.

Top 1.2 Beschlussfähigkeit

Mit 7 von 8 Mitgliedern ist der Ausschuss beschlussfähig.

Top 2 Bestellung zum Schriftführer

Frau Bernheiden schreibt das Protokoll.

Top 3 Bestätigung der Tagesordnung

Frau Hansow stellt den Antrag Top 9 zu streichen, da sich Herr Höhn entschuldigt hat. Er ist mit der Studentengruppe unterwegs.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig beschlossen.

Top 4 Bestätigung der Niederschrift vom 26.02.2015

Das Protokoll mit einer Stimmenthaltung und 6 Stimmen dafür bestätigt.

Top 5 Informationen für den Sozialausschuss

1. Vereine

- Am 11.-12.7.2015 findet in Eggesin der JRK-Kreiswettbewerb 2015 des Kreisverbandes Uecker-Randow e.V. statt.

2. Straßen

- Waldstraße und Stettiner Straße
Bauarbeiten liegen im Plan

Top 6 Einwohnerfragestunde

- Keine Einwohner da.

Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

DS 28/2015

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf- Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

Auf Grund vermehrter Nachfragen nach Bauland sollen für einen Teilbereich der Adolf-Bytzeck-Straße die planerischen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Grundstück gehört der Stadt Eggesin. Ohne die Überplanung des Grundstückes ist eine Veräußerung der Grundstücke als Bauland nicht möglich. Die Kosten des Verfahrens sollen auf den Baulandpreis aufgeschlagen werden.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Eggesin einstimmig die Drucksache in dieser Form zu beschließen:

1. Für das Gebiet östlich der Waldstraße, für einen Teilbereich der Adolf-Bytzeck-Straße, mit einer Fläche von ca. 2,5 ha, das Flurstück 347/10 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin teilweise betreffend, welches im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, wird der Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ der Stadt Eggesin aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen geschaffen werden.
3. Die Planung wird nach § 13a BauGB aufgestellt.
4. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 20.000 m² betragen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
7. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Übersichtspläne des Geltungsbereiches werden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass der Öffentlichkeit innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Amtlichen Mitteilungsblattes Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben wird.
8. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 14/2015 „Wohngebiet Adolf-Bytzeck-Straße“ als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
9. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

DS 29/15

2.Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Sachverhalt:

In der Hauptsatzung der Stadt Eggesin machen sich Änderungen erforderlich. Zur Begründung wird nachfolgendes ausgeführt:

Zu 1:

§ 9 Abs. 6 (Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen) der geltenden Hauptsatzung bestimmt, dass bis zum Auftragsvolumen von 5.000,00 € auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden kann.

Im Ergebnis der Sonderprüfung der Stadt Eggesin im März dieses Jahres beanstandet der Landkreis Vorpommern-Greifswald u.a. diese Regelung mit der Begründung, dass die übergeordnete Rechtslage (VOL/VOB) eine solche Möglichkeit der Festlegung eigener Wertgrenzen nicht hergibt. – Die Feststellung des Landkreises ist zutreffend. Die Regelung wird aus der Hauptsatzung entfernt.

Zu 2:

Gemäß Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) vom 27.08.2013 als auch nach der vorhergehenden EntschVO von 2004 werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige u.a. auf Grundlage der Anzahl der Einwohner gezahlt. Als Schwellen für die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sind in beiden EntschVO's u.a. Einwohnerzahlen bis 5.000 und 10.000 verbindlich festgelegt.

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Eggesin ist zum 30.06.2014 (Wahljahr) auf 4.806 gesunken.

Entwicklung davor:	31.12.2013	4.966
	31.12.2012	4.942
	31.12.2011	5.153
	31.12.2010	5.198

Gemäß § 3 Abs. 5 geltender EntschVO M-V ist der Rückgang der Einwohnerzahl für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Entschädigungen ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen.

(Anm.: Gemäß alter EntschVO von 2004 war ein Rückgang der Einwohnerzahl für einen Zeitraum von 2 Jahren für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich.)

Mit einer Steigerung der Einwohnerzahl wieder über 5.000 ist mittelfristig nicht zu rechnen. Im Ergebnis der Überprüfung der derzeit gezahlten Entschädigungen in der Stadt Eggesin in Hinblick auf die aktuelle EntschVO i.V.m. dem Unterschreiten des 5.000-Einwohner-Schwellenwertes wurde die Notwendigkeit einer Anpassung diverser Entschädigungsregelungen festgestellt. Die Anpassung kann nur im Wege der Satzungsänderung erfolgen.

Die gegenwärtig gezahlten Entschädigungen, mögliche Maximalbeträge gem. neuer EntschVO sowie die mit dem Entwurf der Änderungssatzung vorgeschlagenen neuen Beträge sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

	bisher	neu	
	gem. derzeitiger Hauptsatzung bei bis zu 10.000 EW	zulässiger neuer Höchstsatz lt. EntschVO M-V 2013 bei bis zu 5.000 EW	Vorschlag mit 2. Änderung der Hauptsatzung
Funktionsbezogene Entschädigung / je Monat (abhängig von Einwohnerzahl)			
Stadtvertretervorsteher	228,00 €	250,00 €	unverändert 228,00 €
Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers	142,50 € nur für die konkrete Vertretungsdauer	250,00 € nur für die konkrete Vertretungsdauer	unverändert 142,50 € nur für die konkrete Vertretungsdauer

	bisher	neu	
	gem. derzeitiger Hauptsatzung bei bis zu 10.000 EW	zulässiger neuer Höchstsatz lt. EntschVO M-V 2013 bei bis zu 5.000 EW	Vorschlag mit 2. Änderung der Hauptsatzung
Funktionsbezogene Entschädigung / je Monat (abhängig von Einwohnerzahl)			
Fraktionsvorsitzende	123,50 € 152,00 € als Ausschuss- vorsitzende	100,00 € neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich (außer für Fraktions- sitzungen)	Senkung auf 100,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	114,00 €	110,00 € neu: bei Sitzungsteilnahme in anderer Funktion ist Sitzungsgeld möglich	Senkung auf 110,00 €
Sitzungsbezogene Entschädigung / je Sitzung (unabhängig von Einwohnerzahl)			
Stadtvertreter / sachkundige Einwohner	23,75 €	40,00 €	unverändert 23,75 €
Ausschussvorsitzender / Stellvertreter	38,00 €	60,00 € neu: aber max. der 1,5fache Satz des Gremiummitgliedes	Senkung auf 35,60 € (23,75 € x 1,5)
Fraktionsvorsitzende	-- (gem. alter EntschVO grundsätzlich kein Sitzungsgeld zulässig)	neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich mit Obergrenzen wie vor 60,00 € / 40,00 € (außer für Fraktionssit- zungen)	als Ausschussvorsit- zende zusätzlich 35,60 € (teilweiser Ausgleich für die Senkung der bisherigen funktionsbezogenen Entschädigung) - keinerlei zusätzliches Sitzungsgeld für Fraktionsvorsitzend- e, die nicht Ausschussvorsit- zende sind
Gleichstellungs- beauftragte	-- (gem. alter EntschVO grundsätzlich kein	neu: zusätzlich Sitzungsgeld möglich bei Sitzungsteilnahme in anderer Funktion	zusätzlich Regelsitzungsgeld 23,75 € soweit

	Sitzungsgeld zulässig)	- mit Obergrenzen wie vor (60,00 € / 40,00 €)	Sitzungsteilnahme in anderer Funktion erfolgt
--	---------------------------	--	--

Die von der Stadtvertretung am 09.06.2011 im Rahmen der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossene 5%-ige Senkung aller Entschädigungsbeträge (DS-Nr. 33/11 – 2. Änderung der Hauptsatzung vom 10.09.2009) ist bei den vorgeschlagenen neuen Beträgen teilweise wieder eingeflossen.

Die derzeit gezahlte Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der stellvertretenden Bürgermeister liegt bereits deutlich unter den zulässigen Höchstbeträgen und sollte daher unberührt bleiben (max. zulässig: 150,00 € bzw. 220,00 €; lt. Satzung: 95,00 € bzw. 133,00 €).

Aus der Neuregelung der Aufwandsentschädigungsbeträge wird eine Ersparnis im niedrigen Bereich deutlich unter 1.000,00 € erwartet.

Rechtsaufsichtlich würde die Anpassung der Entschädigungsbeträge erst zum auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monatsersten toleriert werden.

Zu 3:

Die mit § 13a erfolgende Einfügung eines Generalpassus zur sprachlich gleichwertigen Geltung von geschlechterspezifischen Bezeichnungen vermeidet künftigen Änderungsaufwand für eine geschlechterabhängige Umformulierung bei personellen Wechsell.

Abstimmung:

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Eggesin mit 4 Stimmen dafür und 3 Stimmenthaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) die 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Eggesin der Fassung gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Top 8 Information über die Betreuung des Sportplatzes durch den Verein „Motor Eggesin“ e.V.

Herr Kasch informiert:

- Übernahme des Sportplatzes erfolgte im Juli 2014 mit der Verpachtung und Bewirtschaftung des Sportplatzes.
- Der Verein Motor Eggesin hat schon immer sehr viel auf dem Platz getan, seit 1996 das Sozialgebäude übergeben wurde.
- Bereits 2009 hat der Verein das Sozialgebäude renoviert auf Vereinskosten.
- Haben viele Partner mit denen wir eng zusammenarbeiten. Durch Werbeschilder von Unternehmen hat der Verein Einnahmen.
- Tradition sind die jährlichen Kindergartenfeste.
- In unserem Verein wird die Integration großgeschrieben, so spielen unsere Flüchtlingskinder genauso im Verein wie alle anderen.
- Unterstützt werden wir auch weiterhin durch die Stadt. Die große Rasenfläche wird durch den Bauhof gemäht, die Reinigungskosten und Betriebskosten übernimmt der Verein.
- Die Stadt bezahlt Miete für die Benutzung des Platzes beim Schulsport.
- Insgesamt spart die Stadt 2/3 der Kosten ein.

Top 9 Information zum Stand der Vorbereitung der 800 Jahrfeier 2016

- Entfällt laut Tagesordnung

Top 10 Sonstiges

- Keine Angaben